

Abfallbeauftragte

Betriebsbeauftragte für Abfall müssen Sachkunde besitzen und zuverlässig sein. Sie sind schriftlich zu bestellen. Zu ihren Pflichten gehört es, die Abfallwege von der Entstehung oder Anlieferung des Abfalls bis zur Entsorgung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen. Dazu zählen regelmäßige Kontrollen sowie Mitteilungen über Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung.

Die Beauftragten haben ferner die Betriebsangehörigen über schädliche Umwelteinwirkungen des Abfalls aufzuklären und sie über Schutzvorrichtungen und -maßnahmen zu informieren. Sie sollen u. a. auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Abfallreduzierung und zur schadlosen Verwertung der im Betrieb entstehenden Rohstoffe hinwirken. Dem Betreiber der Anlage ist jährlich Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zu erstatten.

Gefahrgutbeauftragte

Gefahrgutbeauftragte haben insbesondere darauf hinzuwirken, dass geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger ergriffen werden. Sie haben außerdem die Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung zu überwachen und darüber Aufzeichnungen zu führen sowie dem Unternehmer Mängel, die die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen und ihn hinsichtlich der Gefahrgutbeförderung zu beraten.

GbV § 1c Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

(1) Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeit des Unternehmens oder Betriebes nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger erleichtern. Der Gefahrgutbeauftragte muß die den Tätigkeiten des Unternehmens oder Betriebes entsprechenden Aufgaben nach Anlage 1 beachten. Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.